

**3. 631. a. (1) Nr. 9937/1972.**  
Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche dieser Statthaltereie ist eine Concepts-Adjuncten-Stelle II. Classe mit dem jährlichen Adjutum von 300 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Posten haben in ihren an die Statthaltereie zu richtenden Gesuchen ihre zurückgelegten Studien und bisherige Verwendung nachzuweisen.

Die Gesuche bereits dienender Bewerber sind im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde anher zu leiten.

Der Concurs-Termin wird bis 21. künft. Monats festgesetzt.

Laibach den 28. October 1851.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.  
k. k. Statthalter.

**3. 619. a. (3) Nr. 9445.**  
K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem XX. Stücke des Reichsgesetzblattes und in dem XXI. Stücke des Landesgesetzblattes für das Jahr 1851 durch den darin kundgemachten hohen Finanz-Ministerial-Erlass vom 25. März 1851 angeordneten Aenderungen in dem Verfahren in Erwerbsteuerfällen im Kronlande Krain, mit Ausnahme der Hauptstadt Laibach, für welche zur Besorgung der Steuerergeschäfte eine eigene Behörde aufgestellt, und nachträglich bekannt gemacht werden wird, mit 1. November 1851 in Wirksamkeit treten werden.

Hiernach sind:

1) die Bezirkshauptmannschaften als I. Instanz in Erwerbsteuer-Angelegenheiten bestimmt, und es hat deren Wirkungskreis zu begreifen:

- a. die Bemessung der Erwerbsteuer über Vorschlag der Gemeinden;
- b. die Löschung der bemessenen Erwerbsteuer in den Fällen der Anheimsagung der steuerpflichtigen Unternehmung, der befugten Ueberiedlung in einen anderen Wohnort außer dem Gemeindebezirke, oder der gesetzlichen Erlöschung eines Gewerbsbefugnisses.

2) Zweite Instanz in Erwerbsteuer-Angelegenheiten ist die Steuer-Direction und zwar in Absicht

- a. auf die Steuer-Zustellungen und Nachsichten nach dem der Steuer-Direction unterm 20. Juni 1850 eingeräumten Wirkungskreise mit der in dem, vom bestandenem Gubernium unterm 8. März 1832, 3. 4660, bekannt gemachten hohen Hofkanzlei-Decrete vom 15. Februar 1832, 3. 460, enthaltenen Beschränkung;
- b. auf die Entscheidung über die Recurse gegen die Bemessung der ersten Instanz und
- c. auf die mit dem oben genannten Hofkanzlei-Decrete in Folge der Einstellung der Biennial-Bemessung zugestandenem Steuerherabsetzungen oder zeitlichen Mäßigungen über besonderes Ansuchen der Parteien.

3) Dritte Instanz ist das hohe Finanz-Ministerium rücksichtlich über die Entscheidung der Recurse gegen die Verfügungen der Steuer-Direction in den so eben sub a. u. c. erwähnten Fällen.

k. k. Steuer-Direction. Laibach am 19. October 1851.

**3. 622. a. (3) Nr. 1769, ad 10160.**  
Concurs-Kundmachung.

Bei der k. k. Landessteuer-Direction für Croatien und Slavonien ist die Stelle eines provisorischen Concipisten, mit dem Jahresgehälte von Sieben hundert Gulden und der 9. Diätenclasse, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben folgende Erfordernisse glaubwürdig nachzuweisen:

- a. das Lebensalter;
- b. die mit dem gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien;
- c. die bisherige Beschäftigung;
- d. gründliche Kenntnisse der Steuerverwaltung und der Vorschriften für die k. k. Sammlungscassen und deren Geldverrechnung;
- e. eine tadellose Moralität, wobei jene, die gegenwärtig bei keiner k. k. Behörde dienen, den makellosen Lebenswandel auf eine vollkommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darthun müssen;
- f. den bisher aus dem Staatschätze oder einem öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt, oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genuße gegenwärtig nicht stehen;
- g. die vollkommene Kenntniß der deutschen und der kroatischen oder einer dieser lehrern zunächst verwandten slavischen Sprache, unter glaubwürdiger Nachweisung, daß der Bewerber in diesen Sprachen sowohl des mündlichen als des schriftlichen Vortrages mächtig sey.

Jene Bewerber, welche schon im k. k. öffentlichen Dienste stehen, haben ihre Gesuche durch ihre Vorgesetzten einzureichen, welche die Eingaben und Belege prüfen, und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angesuchten Dienstposten aussprechen werden.

Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben dagegen die Gesuche im Wege ihrer politischen Ortsobrigkeit oder Bezirksbehörde (Vice-Gespannschaft) einzureichen.

Gesuche, welche direct, also mit Uebergehung des hier vorgezeichneten Weges, an die k. k. Landessteuerdirection gelangen, so wie Gesuche, in denen die vorgeschriebenen Erfordernisse nicht glaubwürdig nachgewiesen sind, werden in die Tabelle der Competenten gar nicht aufgenommen, sondern unmittelbar zurückgewiesen.

Der Concurs um diese Stelle wird bis zum 20. December 1851 hiernit eröffnet, nach Ablauf dieser Frist wird unverweilt zur Besetzung geschritten werden.

Ugram am 18. October 1851.

Von dem Präsidium der k. k. Landessteuer-Direction für Croatien und Slavonien.  
v. Kappel.

**3. 624. a. (2) ad Nr. 8777/E. B.**  
K u n d m a c h u n g,

wegen Herstellung des Unterbaues der südlichen Staats-Eisenbahnstrecke über den Karst, von Ober-Lošec bis Košana.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 28. October 1851, 3. 5133 B., wird die Herstellung des Unterbaues der südl. Staats-Eisenbahnstrecke über den Karst von Ober-Lošec bis Košana, in einer Länge von 2672  $\frac{1}{2}$  Current-Klafter, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben.

1. Es sind die Kosten:
- a) der Erdbewegung, Felsensprengung und Anschüttung mit . . . . . 209.777 fl. 14 kr.
  - b) der 18 Bauobjecte . . . . . 629.276 „ 58 „
  - c) der 4 Lunelle . . . . . 1.067.349 „ 40 „
  - d) der Wand-Banquet- und Grabenmauern mit . . . . . 42.874 „ 26 „
  - e) der diversen Arbeiten mit . . . . . 9.205 „ 39 „

daher die Kosten der ganzen Unterbaustrecke mit . . . . . 1.949.483 fl. 57 kr. präliminirt worden, von welcher Summe 5% als das sub 5 besprochene Badium zu leisten seyn wird.

2. Die auf einen 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 5. December 1851 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der südlichen Staats-Eisenbahnstrecke über den Karst von Ober-Lošec bis Košana“ versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

4. Der Different, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr zur Einsicht für die Differenten bereit gehalten.

5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau Summe beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und nieder-österreichischen, oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos besunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Behandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Differenten, erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Different, vom Tage des überreichten Angebotes für daselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Betrag hiernach abzuschließen.

7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten frei steht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien oder nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Differenten zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Bau-Direction.  
Wien am 30. October 1851.

**3. 630. a. (1) Nr. 22002.**  
K u n d m a c h u n g.

Von der unterm 16. October l. Jahres, 3. 20897/1756, veröffentlichten Concurskundma-

